AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

sev-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 2/2023
vom 3. Januar 2023

Aktualisierung der Hinweise zu den Mitwirkungspflichten und dem Verfall von Urlaubsansprüchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat, dem Europäischen Gerichtshof folgend, am 20.12.2022 weitreichende Entscheidungen getroffen zum Thema Verfall und Verjährung von Urlaub. **Wir empfehlen dringend, zum Jahresbeginn die Hinweisschreiben zu versenden, da ansonsten im Falle einer Langzeiterkrankung kein Urlaubsverfall eintreten kann.**

Als **Anlage 1** erhalten Sie Empfehlungen zur Erfüllung der arbeitgeberseitigen Mitwirkungsobliegenheiten für das Jahr 2023.

Bitte beachten Sie:
Ihnen werden für verschiedene Konstellationen Mustertexte angeboten, da die Rechtsprechung eine völlige Transparenz verlangt und die **Erstellung eines einheitlichen Musterinformationsschreibens für alle Fallgruppen,** – auch im Hinblick auf vorhandene oder nicht vorhandene Tarifbindung – daher **nicht** ohne weiteres **möglich** ist. Im Zweifel empfehlen wir die Beratung durch den Verband.

1. Entscheidungen zu Schwerbehinderten und Urlaub

Aufgrund der Entscheidungen des BAG (BAG vom 30.11.2021 – 9 AZR 143/21, NJW-Spezial 2022, 243 und BAG vom 26.04.2022 – 9 AZR 367/21, NZA 2022, 1047) wurde in den Hinweisen zu den arbeitgeberseitigen Mitwirkungspflichten bei der Urlaubsnahme einen dahingehenden Praxishinweis aufgenommen, wann bzw. ob die Belehrung bei objektiv schwerbehinderten Menschen über den Urlaubsverfall erfolgen sollte.

2. Hinweis auf abweichende tarifliche Regelungen

Mit Blick auf das ME-Tarifgebiet in NRW weisen wir ergänzend darauf hin, dass die übrigen Muster zur Belehrung den Hinweis vorsehen, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden muss, und ansonsten verfällt, und die Übertragung des Urlaubs nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

Mit Blick auf das vorgenannten Tarifgebiete ist diese Formulierung nicht ganz richtig, da dort geregelt ist, dass der Urlaubsanspruch immer erst am 31. März des Folgejahres verfällt. Man könnte sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass die Belehrung trotzdem zu einem Verfall führt, da sie den Vorgaben des BAG und des EuGH entspricht, wonach der Urlaub am Ende des Kalenderjahres bzw. Übertragungszeitraum verfällt. Da hier aber über den gesetzlichen Verfall informiert wird, besteht aber das Risiko, dass Arbeitsgerichte sich auf den Standpunkt stellen werden, dass es sich um eine unrichtige Belehrung handelt und die Beschäftigten dadurch von der Urlaubsnahme abgehalten werden.

Die Pressemitteilungen des BAG vom 20.12.2022 fügen wir diesem Rundschreiben bei (**Anlage 2 und 3**).

Mit freundlichen Grüßen

Severith

Anlagen